- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden die ursprüngliche Fassung vom 27. Oktober 2010, die 1. Änderungssatzung vom 18. Januar 2012 sowie die 2. Änderungssatzung vom 2. Juli 2014 und die 3. Änderungssatzung vom 24. Juni 2015 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung und der Änderungssatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) am 27. Oktober 2010 folgende Studienund Prüfungsordnung beschlossen:

am 18. Januar 2012 die 1. Änderung, am 2. Juli 2014 die 2. Änderung und am 24. Juni 2015 die 3. Änderung

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
"Religionswissenschaft"/"Study of Religions"
mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)"
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 27. Oktober 2010

in der Fassung der 2. Änderung vom 24.Juni 2015

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 59/2010) am 16.11.2010

die 1. Änderung veröffentlicht in (Nr. 14/2012) am 06.03.2012 die 2. Änderung veröffentlicht in (Nr. 41/2014) am 22.08.2014 die 3. Änderung veröffentlicht in (Nr. 54/2015) am 21.09.2015

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/59_2010.pdf http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/14_2012.pdf http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/41_2014.pdf http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/54_2015.pdf

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten
- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Importierte Nebenfach- und Profilmodulangebote
- Anhang 3: Überblick: Prüfungsleistungen / Checkliste
- Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)
- Anhang 5: Tabellarische Übersicht zum Studienverlauf

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorund Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20.Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Masterstudiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang "Religionswissenschaft" mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.).

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit religionswissenschaftlicher Ausrichtung.
- (2) Im Studiengang werden den Studierenden Fach- und Methodenkenntnisse in Religionswissenschaft vermittelt. Durch den forschungsorientierten Studiengang mit dem Akzent auf theoretisch-analytischen Fähigkeiten und auf eigenständiger Forschung sollen einerseits allgemeine Forschungskompetenzen für höher qualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben werden, andererseits eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion.

- (3) Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad "Master of Arts (M.A.)" verliehen.
- (4) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:
 - Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen)
 - Museen und andere öffentliche und private Kultureinrichtungen
 - Medien (inkl. Verlage)
 - Internationale Institutionen und Organisationen
 - Kongress- und Ausstellungswesen
 - Erwachsenenbildung
- (5) Der Masterstudiengang Religionswissenschaft vermittelt vertiefte Kenntnisse über individuelle, soziale und kulturelle Dynamiken von Religionen und macht Studierende mit den Fragestellungen, Methoden und Forschungsergebnissen des Faches vertraut. Dabei sollen religiöse Phänomene und Traditionen sowohl in ihren historischen, als auch aktuellen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten kennen gelernt und analysiert werden. Entgegen der Annahme eines fortschreitenden Bedeutungsverlustes von Religionen zeigt sich sehr deutlich, dass Religionen auch in der Gegenwart ein wesentliches Element des gesellschaftlichen und politischen Lebens sind. Ziel des Studiums ist es daher, die Rolle und Funktion von Religionen für die Prägung individueller Lebenswelten, aber auch von kollektiven Zugehörigkeiten sowie deren Bedeutung für lokale und globale Konfliktlagen analysieren zu können. Im Mittelpunkt der Marburger Religionswissenschaft stehen dabei Themen wie Pluralität, Transformationsprozesse sowie visuelle und materielle Repräsentationen von Religionen (Ausstellungswesen, Religionskundliche Sammlung) in Europa und Asien. Den Studierenden wird so ein reflektierter und vertiefter Zugang zur Komplexität religiöser Phänomene in Vergangenheit und Gegenwart in unterschiedlichen soziokulturellen Kontexten ermöglicht.
- (6) Eine Schwerpunktbildung in Form von Wahlpflicht- und Profilmodulen und einem Nebenfach wird ermöglicht; sie wird aber nicht für bestimmte Spezialeinrichtungen standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Die einzelnen Nebenfächer sind auf der auf den Studiengang bezogenen Webseite aufgelistet. Während des Studiums werden durch Studienberatung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.
- (7) Im Rahmen der religionswissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden folgende Fähigkeiten erwerben und weiterentwickeln:
 - Verstehen und Analyse von Religion und Religionssystemen im Kontext verschiedener Kulturen
 - Umgang mit und Anwendung von neuen theoretischen und methodischen Ansätzen der Religionswissenschaft
 - Interreligiöse und interkulturelle Kommunikationsfähigkeiten
 - Kenntnisse über konkrete Erscheinungsformen von Religionen
 - Erfahrungen im Forschungs- und Berufsfeld Museum und Ausstellungswesen
 - Kritisches Verständnis von religiösen Prozessen
 - Kritischer Umgang mit Artefakten, empirischen Materialien und Textgattungen als Quellen für religionswissenschaftliches Arbeiten

- (8) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen in wissenschaftlichem Denken und Forschen:
 - Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der Religionswissenschaft;
 - Forschungskompetenz als Fähigkeit zum selbstständigen Forschen (Fähigkeit zur Entwicklung von Konzepten für eigene Forschung und ihre Durchführung);
 - analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Analyse von religiösen Prozessen sowie Theorien;
 - soziale Kompetenz insbesondere als Fähigkeit, interreligiöse und interkulturelle Kompetenz aufzubauen sowie Interaktions- und Teamfähigkeit zu stärken, Fähigkeit zur selbstständigen Informations- und Wissenserschließung, Praxiskompetenz (z.B. mündliche und schriftliche Präsentationstechniken, Evaluations- und Kritikfähigkeit, selbständige Organisation von empirischer Forschung), Kommunikations- und (Fremd-) Sprachenkompetenz;
 - Organisations- (z.B. Projektplanung und -durchführung) und Medienkompetenz.
- (9) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss eines Studiengangs mit Schwerpunkt Religionswissenschaft oder eines anderen gleichwertigen Studienganges mit religionswissenschaftlichem Schwerpunkt oder religionswissenschaftlichen oder religionsforschungsbezogenen Anteilen. Eine vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs eingesetzte Fachkommission aus dem Institut für Vergleichende Kulturforschung (bestehend aus einem Professor/einer Professorin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin) entscheidet im Zweifelsfall über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und das Ausreichen der erforderlichen religionswissenschaftlichen Fachkenntnisse.
- (2) Wegen der ausgesprochenen Auslands- insbes. Überseebezogenheit des Studienganges sind Kenntnisse des Englischen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie einer weiteren modernen Fremdsprache (z.B. Spanisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Japanisch oder Arabisch) auf Niveau B1 nachzuweisen, die zu einer kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur in dieser Sprache befähigen. Für die zweite Fremdsprache können aber auch Altsprachen oder Sprachen, die zur Erforschung spezifischer Regionen, religiöser Gemeinschaften oder religionshistorischer Quellen notwendig sind, zur Anwendung kommen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters und des Sommersemesters aufgenommen werden.

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können.
- (2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) und der Gesamt-Arbeitsaufwand in der Regel 120 Leistungspunkte (LP) beträgt.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Allgemeine Studienberatung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die Fachstudienberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Religionswissenschaft durchgeführt.
- (3) In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und –anfänger statt. Während des zweiten Fachsemesters soll eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Religionswissenschaft wahrgenommen werden.
- (4) Eine Auslandsstudienberatung erfolgt durch den Fachbereich und im Rahmen der Fachstudienberatung.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung lässt sich in das Studium integrieren. Besonders geeignet für ein Auslandsstudium ist der Zeitraum des 2. und 3. Semesters. Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der

Inhalte ist nicht erforderlich. Abweichungen von den im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

- (2) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich im Übrigen nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus
 - drei *Pflichtmodulen* (36 LP),
 - zwei *Wahlpflichtmodulen* (24 LP),
 - *Profilmodulen* (12 LP),
 - einem *Nebenfach* (24 LP) und
 - einem *Abschlussmodul* (24 LP).
- (2) **Pflichtmodule:** 2 Basismodule +1 Forschungsmodul
- Das Basismodul "Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft" (12 LP) zu Beginn des Studiums bietet den Studierenden Einblicke in aktuelle Forschungsfelder der Religionswissenschaft als empirisch-analytisch arbeitende Wissenschaft. In dem Modul wird das fachliche Denken geschult und werden die (im B.A. erworbenen) Kompetenzen im Fach Religionswissenschaft vertieft.
- Das ebenfalls zu Beginn des Studiums vorgesehene Basismodul "Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft" (12 LP) vermittelt vertiefende Kenntnisse in ausgewählten

Themenfeldern und ein integriertes Methodenverständnis für die Erforschung von Religionen.

- Während der beiden Studienjahre absolvieren die Studierenden das forschungsbezogene Aufbaumodul "Religionen vor Ort" (12 LP), innerhalb dessen sie sich Teilaspekte aus einem größeren Forschungszusammenhang eigenständig in einem kleinen Team erarbeiten und auf diese Weise alle Prozesse der Projekterstellung einüben und mit einer Forschungsdokumentation abschließen.
- (3) Während der beiden Studienjahre müssen zwei der folgenden vier *Wahlpflichtmodule* erfolgreich absolviert werden:
 - Modul Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien) (12 LP)
 - Modul Facetten des Islam (12 LP)
 - Modul Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion (12 LP)
 - Modul Alltag, Religion und Kultur (12 LP)

Durch die freie Wahlmöglichkeit von Wahlmodulen können berufs- und forschungsperspektivisch relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden. Neben vertiefenden Kenntnissen in ausgewählten Teilbereichen und Forschungsschwerpunkten der Religionswissenschaft werden fachübergreifende Kompetenzen vermittelt.

- (4) Die im Rahmen des Angebotes frei wählbaren *Profilmodule* im Umfang von insgesamt 12 LP ermöglichen je nach Angebot der Universität den Erwerb weiterer Kompetenzen, um den Studiengang Religionswissenschaft interessenspezifisch zu ergänzen. Im Rahmen der Profilmodule können besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen) mit bis zu 6 LP angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch die Fachstudienberatung auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen und einem 1-2seitigem Bericht über die Aktivitäten. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden. Sofern mehr als 12 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.
- Das *Nebenfach* (definitives Nebenfach) im Umfang von 24 LP dient der individuellen Profilierung des Masterstudiums. Das Nebenfach muss in einer Fachdisziplin absolviert werden. Es können beispielsweise auch Sprachkenntnisse oder andere, spezifische Zusatzqualifikationen in einer Fachdisziplin erworben werden. Eine Liste mit wählbaren *Nebenfächern* wird auf der studiengangsbezogenen Webseite bereitgestellt. Sofern mehr als 24 Leistungspunkte im Bereich des Nebenfachs erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.
- (6) Profilmodule und Nebenfach können aus demselben Fach gewählt werden.
- (7) Nähere Regelungen zu den importierten Nebenfach- sowie Profilmodulen enthält **Anhang 2** (Importierte Nebenfach- und Profilmodule).

- (8) Das *Abschlussmodul* "Masterarbeit" (24 LP) im zweiten Studienjahr dient der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussarbeit.
- (9) Die inhaltlichen und thematischen Schwerpunkte der Module werden sowohl studienbegleitend als auch innerhalb der Veranstaltungen geprüft; die Modulprüfungen verstehen sich aber auch als Abschluss der Module und zielen auf die Vermittlung der in den Modulbeschreibungen formulierten Teilqualifikationen, die in Inhalt und Kompetenzaufbau auf die Gesamtqualifikation des Studiengangs bezogen sind. Weitere Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen der Module sind **Anhang 1** zu entnehmen.

§ 9 Lehr- und Lernformen

- (1) Vorlesungen präsentieren einen Überblick über oder Spezialwissen zu ausgewählten Themenfeldern der Religionswissenschaft. Sie haben vorwiegend einen Überblicks- oder Vertiefungscharakter und werden durch das Lehrpersonal des Faches gestaltet.
- (2) Seminare behandeln spezielle Themen der Religionswissenschaft anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden müssen. Sie sollen in einem Seminar die erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Die Studierenden sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und allein oder in der Gruppe unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung vorstellen und argumentativ zur Diskussion stellen (Referat oder Präsentation). Bei Gruppenarbeiten muss jedoch stets der individuelle Anteil ausgewiesen und somit bewertbar sein.
- (3) Forschungsseminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende in kleinen Gruppen kooperieren und angeleitet werden, weitgehend eigenständig kleinere Forschungsvorhaben zu entwickeln, durchzuführen und deren Ergebnisse zu präsentieren.
- (3) Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen von begrenzten Themen, die in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken sowohl im Anschluss an ein Seminar als auch seminarunabhängig bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich untersuchen und schriftlich darstellen.
- (4) In selbstständig organisierten *Lektürekursen* diskutieren die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen (gegebenenfalls in Anbindung an eine Lehrveranstaltung) ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik. Die Studienleistung wird in Form eines ca. 1/2stündigen (Gruppen-) Evaluationsgesprächs erbracht. Lektürekurse legen gleichermaßen Wert auf Arbeitsorganisation im Gruppenzusammenhang wie auf akademische Kommunikationskultur.
- (5) *Exkursionen* sind Fahrten zu ausgewählten kulturellen oder/und religiösen Institutionen oder in ausgewählte Regionen von ein- oder mehrtätiger Dauer. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch und organisatorisch vorbereitet und von einer oder mehreren Lehrperson(en) geleitet.
- (6) Internetlerneinheiten sind eine Lernform, die sowohl Gruppenarbeit als auch personalisierte Lernprozesse in einem flexiblen und dynamischen Prozess ermöglichen. Eine Einheit besteht aus einem Komplex von im Voraus bereitgestellten Materialien und didaktisch struk-

turierten Lernprozessen, die geeignet sind, die Kenntnisse in einem bestimmten Bereich zu vertiefen.

- (7) Konsultationen sind individuelle Beratungsgespräche zwischen Studierenden und Lehrenden in denen konkrete wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsvorhaben besprochen werden. Sie dienen einem intensiven und vertrauensvollen Austausch zwischen Betreuenden und Studierenden.
- (8) *Kolloquien* sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Abschlussprojekte und andere Forschungsarbeiten.
- (9) In *experimentellen Lehr- und Lernformen* sind Lehrende und Studierende aufgerufen, die Formen des Unterrichts experimentell weiterzuentwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1) bis (8) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung der zuständigen universitären Gremien einzuholen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen statt. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** ist beschrieben, welche Prüfungsformen angewandt werden, und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (2) Die Prüfungsformen sind:
 - 1. *mündliche Präsentation*. Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der verständlichen und interessanten Darstellung und Vermittlung eines erlernten Stoffes in einer interaktiven Situation.
 - 2. schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie Hausarbeiten. Schriftliche Dokumentationen des selbstständigen forschenden Arbeitens dienen dazu, eigene klar umgrenzte Forschungsleistungen mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise darzustellen.
 - 3. *kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit*. Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés und Discussion Papers. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeiten dienen zur knappen und pointierten, thesenhaften Darstellung einer Fragestellung.
 - 4. schriftliche Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Klausuren, Literaturberichte, Protokolle. Schriftliche Reproduktionen erlernten Wissens dienen dazu, einen erlernten Stoff schriftlich strukturiert wiederzugeben.
 - 5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte und dokumentierte Selbststudien. Präsentationen individueller Schwerpunktsetzungen dienen dazu, eine selbst gewählte Fragestellung oder eine Praxiserfahrung in mündlicher oder schriftlicher Form mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium zu reflektieren.
- (3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen

Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

- (4) Eines der zwei zu absolvierenden Wahlpflichtmodule muss mit einer schriftlichen Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet, abgeschlossen werden. Die Modulprüfung für das zweite Wahlpflichtmodul besteht in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars.
- (5) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.
- (6) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen können gemäß § 18 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* wiederholt werden. In der Regel werden sie vor Beginn des folgenden Semesters durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung nachgeholt.
- (7) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die im Anhang nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.
- (8) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die Absolvierung der angebotenen Studienleistungen erreicht werden. Es wird dringend empfohlen diese wahrzunehmen. Die Studienleistungen sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten.
- (9) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularisierten Prüfen und Studieren.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Das Abschlussmodul "Masterarbeit" umfasst die Entwicklung eines Themas und Recherchen für die abschließende Hausarbeit (Masterarbeit), die Vorstellung und (in der Diskussion) Weiterentwicklung des Projekts im Forschungskolloquium, und die im zweiten Studienjahr zu schreibende Hausarbeit (Masterarbeit) selbst.
- (2) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein religionswissenschaftliches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.
- (3) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Prüfungsmodul "Masterarbeit" kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind.

- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.
- (5) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (24 LP) bearbeitet werden kann. Der Kandidat / Die Kandidatin kann Themenvorschläge machen.
- (6) Das Thema für die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Religionswissenschaft dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben.
- (7) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll 60-80 Seiten Text pro Bearbeiterin oder pro Bearbeiter umfassen. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (8) Das Thema kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag unbeschadet von § 15 um höchstens 25% der Bearbeitungszeit möglich (z.B. aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung). Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen kann diese Frist zusätzlich um 2 Monate verlängert werden. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung in Fällen schwerer Erkrankungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Beifügung eines amtsärztlichen Attests.
- (10) Weiteres regelt § 11 Abs. 8 und folgende der Allgemeinen Bestimmungen.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen

- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" gemäß § 16 bewertet.
- (11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt § 12 Allgemeine Bestimmungen.
- (2) In Ergänzung zu § 12 Abs.1 *Allgemeine Bestimmungen* findet zur Qualitätssicherung eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs statt, die gleichzeitig seiner Evaluation dient. Alle Lehrenden und Studierenden eines Studienganges bilden die Studiengangskonferenz. Die Studiengangskonferenz tagt mindestens einmal im Studienjahr und verständigt sich über Studiengangsbelange und etwaige Verbesserungen und ggf. Änderungen in Studienund Prüfungsordnung.

Textauszug aus § 12 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen un-

§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der Allgemeinen Bestimmungen.

Textauszug aus § 13 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und sicherung des Moduls zuständig.

§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in der Regel bis einschließlich der dritten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit. Über das Verfahren zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen wird auf der auf den Studiengang bezogenen Webseite rechtzeitig informiert.
- (3) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Ort und Zeitraum der Prüfungen, Anmeldungsfristen und –form sowie die Benennung

der Prüfenden werden auf der Studiengang bezogenen Webseite rechtzeitig veröffentlicht.

- (4) Zur Masterarbeit müssen sich Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsbüro des Fachbereiches 03 anmelden.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 6 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang Religionswissenschaft oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bestimmungen bewertet.

Textauszug aus § 16 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	b	С
Note	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegt	12, 11, 10
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9,8,7
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den	6, 5

	Anforderungen genügt	
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den	4, 3, 2, 1
	Anforderungen nicht mehr genügt	

- (3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktewerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.
- (6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.
- (7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F =,, nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich".

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

		12,4		9,4		6,4	
Noten- Punkte	Dezimal- noten	12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
Fullkie	noten	12,2	·	9,2	·	6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8	4.0	8,8	0.0	5,8	2.0
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7 5.6	3,8
14,6		11,6 11,5		8,6 8,5		5,6 5,5	
14,5	4.4	11,3	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,4 14,3	1,1	11,3	1,9	8,3	2,3	5,3	3,3
14,3		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11	ŕ	8	ŕ	5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3	1,4	10,3 10,2	2,3	7,3 7,2	3,3	4,3 4,2	5,0
13,2 13,1	1,4	10,1	2,3	7,2 7,1	3,3	4,2 4,1	3,0
13,1		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8	•	6,8	,	3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

<u>Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:</u>

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit

"nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 Allgemeine Bestimmungen. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studiengangs eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.
- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.
- (3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruchs legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht,

wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad: "Master of Arts (M.A.)" verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 Allgemeine Bestimmungen möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 Allgemeine Bestimmungen ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24 Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Religionswissenschaft" an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

§ 25 **In-Kraft-Treten**

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 11.11.2010

gez.

Prof. Dr. Maria Funder

Dekanin des Fachbereichs

Gesellschaftswissenschaften und Philosophie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg

Marburg, 29.02.2012

gez.

Prof. Dr. Christoph Demmerling

Dekan des Fachbereichs

der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 06.08.2014

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 06.08.2014

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl Dekanin des Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Neben der Vermittlung theoretischer und methodologischer Ansätze soll eine vertiefte Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Repräsentanz von Religionen erworben werden.
	Die Studierenden sollen spezifische Kenntnisse wissenschaftlicher Positionen erwerben, die für die Erforschung von Religionen und für fachspezifische Arbeitsweisen der Religionswissenschaft relevant sind.
	Die Studierenden beschäftigen sich exemplarisch mit zentralen Forschungsfeldern der Religionswissenschaft. Die Fähigkeit, Analysen und Interpretationen religiöser Phänomene kritisch zu prüfen und religionswissenschaftlich zu argumentieren, soll vertieft werden.
Lehr- und Lernformen,	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines
Veranstaltungstypen	durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem Grundlagencharakter der Veranstaltungen und ihrer Lehr- und Lern- formen entsprechend kann dieses Modul sinnvoll in anderen Studiengän- gen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die	Modulprüfung:
Vergabe von	Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit oder schriftliche
Leistungspunkten	Reproduktion erlernten Wissens
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen:
	Die Modulprüfung wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 180h, Durchführung der Modulprüfung 60h
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittelt wird ein Einblick in aktuelle Debatten um theoretische und methodologische Grundlegung und Ausrichtung der Religionswissenschaft. Hieraus soll sich eine vertiefte Einsicht in das Selbstverständnis und die Arbeitsweisen der Religionswissenschaft im Kontext sozial- und kulturwissenschaftlicher, historisch-philologischer und theologischer Nachbardisziplinen ergeben.
	Unterschiedliche theoretische und methodische Perspektiven der Forschung sollen im Hinblick auf die Analyse religiöser Phänomene angewendet werden.
	 Dabei können folgende Themen exemplarisch behandelt werden: inter- und transkulturelle Fragestellungen (Migration, Transnationalismus, Hybridisierung) gesellschaftliche Relevanz der Religionsforschung heute historische Religionsforschung feministische und Gender-Ansätze Analysen von Prozessen der Modernisierung, Individualisierung, Säkularisierung und Pluralisierung von Religionen Die Anwendung religionswissenschaftlicher Argumentation auf eine vergleichende Analyse religiöser Phänomene und die Bearbeitung einer eigenständigen Fragestellung soll eingeübt werden.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem Grundlagencharakter der Veranstaltungen und ihrer Lehr- und Lernformen entsprechend kann dieses Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Voraussetzungen für die	Modulprüfung:
Vergabe von	Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit oder schriftliche
Leistungspunkten	Reproduktion erlernten Wissens
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> : Die Modulprüfung wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.
Turnus des Angebots	Einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Religionen vor Ort
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Erforschung von Religionen in ihren lokalen Ausprägungen und Varianten gehört zu einem wesentlichen Bestandteil religionswissenschaftlicher Arbeit. Dabei werden in Kontaktaufnahme im Feld sowie verschiedene Methoden der Feldforschung erprobt. Dies kann auch im Rahmen kleinerer und größerer Exkursionen im In- oder Ausland durchgeführt werden, die in Form von Tagesexkursionen oder mehrtägigen Exkursionen stattfinden.
	Studierende sollen dabei thematisch sowohl allgemeinen als auch spezifischen religionswissenschaftlichen Fragestellungen an einem eigenen Projekt nachgehen.
	Als vorrangige Ausbildungsziele sind zu nennen: - analytisch-reflexive Annäherungen an religiöse Traditionen - Kompetenzerwerb auf dem Gebiet Kontakte zu verschiedenen religiösen Traditionen und Reflektion der eigenen Positionierung - Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Organisation und Umsetzung von Recherche- und Forschungsaufgaben im Team - Erprobung empirischer Methoden im Rahmen differenter religiöser Räume und Systeme
Lehr- und Lernformen,	Forschungsseminar mit Arbeitsaufträgen (u.a. Exkursion, Recherche-
Veranstaltungstypen	team) und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul versteht sich als zentrales Element einer religionswissen- schaftlichen Ausbildung auf fortgeschrittenem Niveau. Es wird aus- schließlich für Masterstudierende im Fach Religionswissenschaft ange- boten.
Voraussetzungen für die	Modulprüfung:
Vergabe von	Präsentation mit Forschungsbericht (8-10 Seiten)
Leistungspunkten	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 8-10 Seiten
Noten	Gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	Empfohlene Projektarbeit im Forschungsseminar: 180 h Exkursion. Präsentation und Forschungsdokumentation zus. 180 LP.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Verständnis für die religiöse Gegenwartskulturen Europas wird vor dem Hintergrund historischer Perspektiven erweitert und exemplarisch anhand der Beschäftigung mit Themen aus spezifischen der geographischen Regionen (insbesondere in Europa oder Asien) vertieft. Dabei steht die Thematisierung von Religion im Kontext sozialer, gesellschaftlicher und politischer Prozesse (Christianisierung, Säkularisierung, Individualisierung und Pluralisierungen) im Mittelpunkt. Vermittelt werden zudem wissenschaftliche Ansätze, die religions- und kulturvergleichend vorgehen.
	 Die Studierenden sollen Wandlunsgprozessesollen religiöser Traditionen und Gruppierungen Europas in vertiefter Weise kennenlernen. Sie sollen sich exemplarisch mit Themen beschäftigen wie: Pluralismus und Pluralität religiöser Traditionen in geschichtlicher Perspektive und gegenwärtiger Ausprägung Vielfalt und Veränderungsprozesse religiöser Traditionen (Synkretismen und Assimilierungen) Tradierung, Vermittlung und Transformationen von religiösem Gedankengut Etablierung (Dogmenbildung), Institutionalisierung, Individualisierungen und Popularisierungen von Religionen Prozesse der Majorisierung und Minorisierung in verschiedenen Kulturen Europas Spannungsverhältnis von Staat, Gesellschaft und Religion in individuellen und institutionalisierten, privaten und öffentlichen Formen nonkonformer sowie etablierter Religionen Das Wissen um die Geschichte und aktuelle Ausformung von Religionen in Europa und Asien soll ebenso wie die Umsetzung religionswissenschaftlicher Argumentation vertieft und die Anwendung des erworbenen Wissens auf wissenschaftliches Schreiben und die Entwicklung eigener
T 1 17 C	Fragestellungen eingeübt werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Voraussetzungen für die Teil-	keine
nahme	Keme
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Religionswissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Verga-	Modulprüfung:
be von	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15
Leistungspunkten	Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr.
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Facetten des Islam
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Anhand der Beschäftigung mit exemplarischen Themen aus verschiedenen dem geographischen, historischen und gegenwärtigen KontextenGroßraum Asien werden Bestand und geschichtliche Entwicklungen und Transformationsprozesse von Religionen islamischer Kulturen näher kennengelernt. Vermittelt werden zudem wissenschaftliche Ansätze, die religions- und kulturvergleichend vorgehen. Die Studierenden beschäftigen sich sollen sich mit Themen beschäftigen wie: - Islamische Geschichte und Gegenwart - Pluralismus und Pluralität in Religionen Asiensislamischer Traditionen zwischen Orthodoxie und Heterodoxie - Prozesse der Traditionsbildung und Erneuerung - Vielfalt hinduistischer, buddhistischer und lokaler, indigener sowie jüdischer, christlicher und islamischer Traditionen in Asien - Tradierung und Vermittlung von religiösem Gedankengut - Prozesse der Transformation, Abgrenzung und Adaption Prozesse der Majorisierung und Minorisierung in unterschiedlich religiös konnotierten Kulturen und Gesellschaften Spannungsverhältnis von individueller und institutionalisierter, privater und öffentlicher sowie nonkonformer und etablierter Religionen Die wissenschaftliche Beschreibung und Analyse komplexer geschichtlicher und gegenwärtiger Prozesse soll eingeübt werden. Islam im Spannungsfeld von Institutionalisierung und Individualität - Varianten islamischer Alltagsreligiosität und religiöse Praxis - Islam und Säkularität - Wechselwirkungen zwischen Islam und anderen Religionen Dabei sollen Techniken der wissenschaftliche Beschreibung und Analyse
	der Vielfalt islamischer Kulturen eingeübt werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen Voraussetzungen für die Teil-	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses. keine
nahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Religionswissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die	Modulprüfung:
Vergabe von	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15
Leistungspunkten	Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr.
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion			
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul			
Niveaustufe	Aufbaumodul			
Leistungspunkte	12 LP			
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul werden medial, museal oder performativ vermittelte Äußerungen von Kultur und Religion und ihre Produktion untersucht und diskutiert. Neben der Erschließung methodologischer Ansätze für die Erforschung visueller Repräsentationen in unterschiedlichen Religionen und Kulturen, sollen Möglichkeiten der musealen Präsentation von Artefakten und anderer materieller Zeugnisse aufgezeigt und exemplarisch angeeignet werden. Neben der musealen Repräsentation werden weitere Formen der visuellen Repräsentation von Religionen und Kulturen wie z.B. Darstellungen im Internet, Filme u.a. thematisiert.			
	Die Studierenden sollen Kenntnisse in der Erforschung der visuellen und materiellen Kultur einer religiösen Tradition erwerben und Erfahrungen mit eigenen Umsetzungen medien- und museumspraktischer Vorhaben machen. Die Studierenden sollen sich mit Themen beschäftigen wie: -Bilderwelten verschiedener Kulturen und Religionen - Bild- und museumswissenschaftliche Ansätze - Visualisierung von Religionen und Kulturen - Vermittlung von Religionen und Kulturen in den neuen Medien, im Film - Museums- und Ausstellungspraxis			
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses			
Voraussetzungen für die Teilnah-	keine			
me				
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zent- rale Themenfelder des Faches Religionswissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.			
Noten	Gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.			
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr			
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Modulprüfung 120h.			
Dauer des Moduls	1 Semester			

Modulbezeichnung	Alltag, Religion und Kultur
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul werden folgende Schwerpunkte exemplarisch vermittelt: - Gesellschaftliche Transformationsprozesse im Spannungsfeld von Religion und Alltagsgestaltung - Prozesse der Säkularisierung, religiöser Fundamentalisierung und Pluralisierung - Diversifikation von religiösen Praktiken - Religiosität und Spiritualität in kultureller Repräsentation - Religiöse Praktiken, Identifikationsprozesse und Identitätskonflikte - Verständnis der Verflechtung von religiösen und kulturellen Positionierungen mit Alltagsgestaltung und kultureller Repräsentation - Fähigkeit, kultur- und religionstheoretische Fragestellungen auf die kritische Analyse religiös-spiritueller Dynamiken anzuwenden - Hinterfragen von Machtverhältnissen, Hierarchien und Aus-
	grenzungsstrategien in religiösen und kulturellen Kontexten
Lehr- und Lernformen, Veranstal-	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines
tungstypen	durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zent- rale Themenfelder des Faches Religionswissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe	Modulprüfung:
von Leistungspunkten	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Modulprüfung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Masterarbeit	
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul	
Niveaustufe	Abschlussmodul	
Leistungspunkte	24 LP	
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird vertieft und erprobt. Dies geschieht anhand der selbstständigen Entwicklung von Thema und Fragestellung und der Durchführung einer theore-	
	tisch und/oder empirisch ausgerichteten Studie.	
	Ziel ist das selbständige Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit	
	(Masterarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen	
	wissenschaftlichen Qualifikationen. Dabei werden Fachinhalte, Me-	
	thoden und religionswissenschaftliches Selbstverständnis im Selbst-	
	studium aufgegriffen, reflektiert und um neue Fragestellungen erwei-	
	tert.	
Lehr- und Lernformen, Veran-	Eigenständige Recherche, Selbststudium, Verfassen einer Abschlussar-	
staltungstypen	beit (Masterarbeit);	
	Präsentation von Forschungsproblematiken in einem einsemestrigen	
	Forschungskolloquium	
Voraussetzung der Teilnahme	Nachweis über den Erwerb von mindestens 60 LP	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Religionswissenschaft	
Voraussetzungen für die	Modulprüfung:	
Vergabe von Leistungspunkten	Masterarbeit über 60-80 Seiten (Bearbeitungszeit 6 Monate)	
Noten	Gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.	
Turnus des Angebots	Mind. einmal pro Semester	
Arbeitsaufwand	1 Kolloquium inkl. Vor- und Nachbereitung 60h, Studienleistungen in	
	Form einer Konsultation 30h und einer Problemstellung 30h, Verfassen	
	der Masterarbeit 600h.	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	

Anhang 2: Importierte Nebenfach- und Profilmodulangebote zum Masterstudiengang "Religionswissenschaft"

Im Masterstudiengang "Religionswissenschaft" müssen Nebenfachmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten (LP) und Profilmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs "Religionswissenschaft" als Nebenfach- und Profilmodule studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der "Herkunftsstudiengänge" ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizierte Modulpakete im Umfang von jeweils 24 LP bzw. 12 LP als mögliche wählbare Nebenfach bzw. Profilmodule für den Studiengang "Religionswissenschaft M.A." eine Vereinbarung mit folgenden Studiengängen vor:

- Studiengang "Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft", M.A.
- Studiengang "Kultur- und Sozialanthropologie", M.A.,
- Studiengang "Friedens- und Konfliktforschung",
- Studiengang "Politikwissenschaft", M.A.
- Studiengang "Ev. Theologie", M.A.
- Studiengang "International Development Studies" M.A.
- M.A. Module aus dem Bereich "Indologie / Tibetologie", B.A.-Module aus dem Bereich "Indologie / Tibetologie"
- Studiengang "Islamwissenschaft" M.A.

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anhang 3: Überblick: Prüfungsleistungen / Checkliste (gültig für WS und SS)

Modulname	SWS	LP	Prüfungsleistungen
Pflichtmodul: Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft	4	12	Modulprüfung: Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit oder schriftliche Reproduktion erlernten Wissens
Pflichtmodul: Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft	4	12	Modulprüfung: Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit oder schriftliche Reproduktion erlernten Wissens
Pflichtmodul: Religionen vor Ort (Forschungsmodul)	2	12	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 8-10 Seiten
			Ein Wahlpflichtmodul wird mit einer Modulprüfung in Form einer schriftlichen Dokumentation chlossen, in einem Wahlpflichtmodul stellt eine mündliche Präsentation die Modulprüfung dar.
Wahlpflichtmodul: Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	4		s. o.
Wahlpflichtmodul: Facetten des Islam	4	12	s. o.
Wahlpflichtmodul: Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	4	12	S. O.
Wahlpflichtmodul: Alltag, Religion und Kultur	4	12	s. o.
Modul (Prüfungsmodul): Masterarbeit	2	24	Besuch des Kolloquiums mit Vortrag, Erarbeitung der Fragestellung für die Master-Arbeit, Vorbereitung und Verfassen der schriftlichen Master-Arbeit (60-80 Seiten)
	<u> </u>		
Profilmodule		12	Je nach den Anforderungen der anbietenden Studiengänge
Nebenfachmodul		24	Je nach den Anforderungen der anbietenden Studiengänge
Gesamtpunktzahl		120	

Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

Semester	Pflichtmodule	LP	Wahlpflichtmodule	LP	Zusatzqualifikation	LP	LP gesamt
1.	Modul Forschungsfelder: SE zu Forschungsfeldern SE zu Selbstverständnis des Faches	12	Wahlpflichtmodul Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien): SE aus Wahlpflichtmodul oder VL und LK aus Wahlpflichtmodul	6	Nebenfach Modul 1: Lehrveranstaltungen aus dem externen Bereich	12	30
2.	Modul Theorie u. Methodologie: SE Theorien SE Methodologie	12	Wahlpflichtmodul Facetten des Islam: SE aus Wahlpflichtmodul oder VL und LK aus Wahlpflichtmodul	6	Nebenfach Modul 2: Lehrveranstaltungen aus dem externen Bereich	12	30
3.	Modul Religionen vor Ort: FS Religionen vor Ort	12	Wahlpflichtmodul Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien): SE aus Wahlpflichtmodul oder VL und LK aus Wahlpflichtmodul	6	Profilmodul	12	30
4.	Modul Masterarbeit: Besuch des Abschlusskolloquiums Master-Abschlussarbeit	24	Wahlpflichtmodul Facetten des Islam: SE aus Wahlpflichtmodul oder VL und LK aus Wahlpflichtmodul	6			30

Anhang 5: Tabellarische Übersicht zum Studienverlauf

Sem.		Modulbezeichnung	Veranstaltung	SWS	LP	Prüfungs- leistung	Note
1-2	P F L I C H	Pflichtmodul (Baismodul) Forschungsfelder und Selbst- verständnis der Religionswis- senschaft	1 x VL + LK + 1 x SE oder 1 x SE + 1 x SE	2 2	12	Gemäß § 10 Masterordnung	bestanden / nicht be- standen
1 – 2	P F L I C H	Pflichtmodul (Basismodul) Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft	1 x VL + LK + 1 x SE oder 1 x SE + 1 x SE	2 2	12	Hausarbeit (10- 12 Seiten)	bestanden/ nicht be- standen
	P F L I C H	Pflichtmodul (Aufbaumodul) Religionen vor Ort	1 x FS	2	12	1 x Präsentation mit Forschungs- dokumentation (8-10 Seiten)	12,5%
	W a h l p f l i c h t	Wahlpflichtmodul: Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien) Wahlpflichtmodul: Facetten des Islam: Wahlpflichtmodul: Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion Wahlpflichtmodul: Alltag, Kultur und Religion	Pro Modul 2 x SE oder 1 x SE 1x VL 1 x LK	8 (= 2 x 4)	24 (= 2 x 12)	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) und 1 x Präsentation mit Forschungs-dokumentation (8-10 Seiten)	25%
		Profilmodul (extern)	nach Anforderung	nach Anforde- rung	12	nach Anforderung	12,5 %
3-4	P F L I C H	Modul (Prüfungsmodul) Masterarbeit	1 x KO	2	24	MA-Thesis (60-80 Seiten)	25%
]] [] []	Nebenfach: z.B. Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Friedens- und Konfliktforschung, Indologie / Tibetologie, Islamwis- senschaft, Kultur- und Sozialanth- ropologie, Pädagogik, Politikwis- senschaft, Soziologie oder Theo- ogie			24		25%
					120		100 %

31